

**DIPLOMPRÜFUNGSORDNUNG
FÜR DEN
STUDIENGANG BIOLOGIE
AN DER
RHEINISCHEN FRIEDRICH-WILHELMS
UNIVERSITÄT BONN**

vom 26. August 1997

Aufgrund des § 2 Abs. 4 *und* des § 91 Abs. 1 des Gesetzes über die Universitäten des Landes Nordrhein-Westfalen (UG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. August 1993 (GV.NW.S.532), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. Juli 1997 (GV.NW.S.2 13), und unter Berücksichtigung der Verordnung zu quantitativen Eckdaten für Studium und Prüfungen in universitären Studiengängen (Eckdatenverordnung Universitäten-EckVO-U) vom 17. März 1994 (GV.NW.S. 139), hat die Rheinische Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn die folgende Diplomprüfungsordnung als Satzung erlassen.

Inhaltsübersicht

1. Allgemeines

- § 1 Zweck der Diplomprüfung und Ziele des Studiums
- § 2 Diplomgrad
- § 3 Regelstudienzeit und Studiumumfang
- § 4 Prüfungen und Prüfungsfristen
- § 5 Prüfungsausschuß
- § 6 Prüfende und Beisitzende
- § 7 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 8 Versäumnis, Fristunterbrechung, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

II. Diplom-Vorprüfung

- § 9 Zulassung
- § 10 Zulassungsverfahren
- § 11 Ziel, Umfang und Art der Diplom-Vorprüfung
- § 12 Mündliche Prüfungen
- § 13 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 14 Wiederholung der Diplom-Vorprüfung
- § 15 Zeugnis

III. Diplomprüfung

- § 16 Zulassung
- § 17 Umfang und Art der Diplomprüfung
- § 18 Mündliche Prüfungen
- § 19 Diplomarbeit
- § 20 Annahme und Bewertung der Diplomarbeit
- § 21 Zusatzfächer
- § 22 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 23 Freiversuch
- § 24 Wiederholung der Diplomprüfung
- § 25 Zeugnis
- § 26 Diplomurkunde

IV. Schlußbestimmungen

- § 27 Ungültigkeit der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung
- § 28 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 29 Aberkennung des Diplomgrades
- § 30 Übergangsbestimmungen
- § 31 Inkrafttreten und Veröffentlichung

1. Allgemeines

§1

Zweck der Diplomprüfung und Ziele des Studiums

(1) Die Diplomprüfung bildet den ersten berufsqualifizierenden Abschluß des Diplomstudiengangs Biologie.

Durch die Diplomprüfung soll festgestellt werden, ob der Prüfling die Zusammenhänge seines Faches überblickt, die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden und die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat.

(2) Ziel des Studiums ist der Erwerb gründlicher Fachkenntnisse in den biologischen Disziplinen und den naturwissenschaftlichen Nachbarfächern sowie des Verständnisses von Zusammenhängen in der Biologie und ihren Nachbarfächern und der Fähigkeit zur selbständigen Anwendung wissenschaftlicher Methoden und zur kritischen Einordnung wissenschaftlicher Erkenntnisse. Die Aneignung dieser Kenntnisse und Fähigkeiten schließt die Vorbereitung auf die vielfältigen und wechselnden Anforderungen des Berufslebens und auf die verantwortungsbewußte Anwendung biologischer Erkenntnisse in der Gesellschaft ein.

§2

Diplomgrad

Ist die Diplomprüfung bestanden, verleiht die Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultät den akademischen Grad "Diplom-Biologin" bzw. "Diplom-Biologe" (abgekürzt: "Dipl.-Biol.").

§3

Regelstudienzeit und Studienumfang

(1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Diplomprüfung zehn Semester. Das Studium

gliedert sich in

- das viersemestrige Grundstudium, das mit der Diplom-Vorprüfung abgeschlossen wird, und
- das sechssemestrige Hauptstudium, das die Zeit für die Anfertigung der Diplomarbeit und die mündlichen Prüfungen einschließt.

(2) Der Studienumfang im Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlbereich beträgt höchstens 175 Semesterwochenstunden (SWS). Davon entfallen auf zusätzliche Lehrveranstaltungen der anderen Studiengänge nach freier Wahl der Studierenden (Wahlbereich) mindestens 10%. Das Nähere regelt die Studienordnung. In der Studienordnung sind die Studieninhalte so auszuwählen und zu begrenzen, daß das Studium in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann. Dabei ist zu gewährleisten, daß der/die Studierende im Rahmen dieser Prüfungsordnung nach eigener Wahl Schwerpunkte setzen kann.

§4

Prüfungen und Prüfungsfristen

(1) Der Diplomprüfung geht die Diplom-Vorprüfung voraus. Die Diplom-Vorprüfung besteht aus Fachprüfungen, die Diplomprüfung aus Fachprüfungen und der Diplomarbeit. Die Diplom-Vorprüfung soll in der Regel vor Beginn der Lehrveranstaltungen des fünften Fachsemesters abgeschlossen sein. Die Diplomprüfung einschließlich der Diplomarbeit soll grundsätzlich innerhalb der in § 3 Abs. 1 festgelegten Regelstudienzeit abgeschlossen sein.

(2) Die Zulassungsanträge (§ 9 bzw. § 16) zur Diplom-Vorprüfung sowie zur mündlichen Diplomprüfung sind spätestens vier Wochen vor dem ersten Prüfungstermin beim Prüfungsausschuß einzureichen. Bei den vorgezogenen Fachprüfungen gemäß § 11 Abs. 5 beträgt die Antragsfrist mindestens eine Woche.

(3) Für alle Prüfungselemente, die in Form von Klausurarbeiten oder mündlichen Prüfungen zu erbringen sind, werden je Semester mindestens zwei Zeiträume, in denen die Prüfungen durchzuführen sind, festgelegt.

(4) Die Prüfungen können auch vor Ablauf der in Abs. 1 bzw. § 3 Abs. 1 festgelegten Fristen abgelegt werden, sofern die für die Zulassung erforderlichen Leistungen nachgewiesen werden.

§5

Prüfungsausschuß

(1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bildet die Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultät auf Vorschlag der Fachgruppe Biologie einen Prüfungsausschuß. Der Prüfungsausschuß besteht aus der bzw. dem Vorsitzenden, deren bzw. dessen

Stellvertretern oder Stellvertreter und fünf weiteren Mitgliedern.

Die bzw. der Vorsitzende, deren bzw. dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter und zwei weitere Mitglieder werden aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren, ein Mitglied wird aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und zwei Mitglieder werden aus der Gruppe der Studierenden des Diplomstudienganges Biologie von der Fachgruppe Biologie nach Gruppen getrennt gewählt. Für die zwei weiteren Mitglieder aus der Professorinnen/Professorengruppe und die Mitglieder aus den anderen Gruppen wird je eine Vertreterin oder ein Vertreter gewählt. Die Amtszeit im Prüfungsausschuß beträgt drei Jahre, für die studentischen Mitglieder ein Jahr; Wiederwahl ist zulässig.

(2) Der Prüfungsausschuß

- achtet auf die Einhaltung der Prüfungsordnung und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen,
- ist zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen,
- berichtet jährlich der Fakultät durch die Fachgruppe über die Entwicklung der Prüfungen, Prüfungsleistungen und Studienzeiten,
- gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung, der Studienordnung und des Studienplans.

(3) Der Prüfungsausschuß kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle der/dem Vorsitzenden übertragen; dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche.

(4) Der Prüfungsausschuß ist beschlußfähig, wenn neben der/dem Vorsitzenden oder deren/dessen Stellvertreter(in) und den zwei weiteren Mitgliedern der Professorinnen-/professorengruppe mindestens zwei weitere Mitglieder anwesend sind. Der Ausschuß entscheidet mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der/des jeweiligen Vorsitzenden. Die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses wirken bei Entscheidungen, insbesondere bei der Beurteilung, Anerkennung oder Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen und der Bestellung von Prüfenden und Beisitzenden, nur beratend mit.

(5) Die/der Vorsitzende führt die Geschäfte des Prüfungsausschusses.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, den Prüfungen beizuwohnen.

(7) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Vertreterinnen oder Vertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die/den Vorsitzende(n) zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§6

Prüfende und Beisitzende

(1) Der Prüfungsausschuß bestellt die Prüfenden und Beisitzenden. Er kann die Bestellung der bzw. dem Vorsitzenden übertragen. Zu Prüfungen dürfen nur habilitierte Lehrende bestellt werden, die, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfung bezieht, eine eigenverantwortliche, selbständige Lehrtätigkeit ausgeübt haben. Eine Prüferin bzw. ein Prüfer kann einen Prüfling nur in einem Fach prüfen. Als Beisitzerin bzw. Beisitzer darf nur bestellt werden, wer die entsprechende Diplomprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgeschlossen hat.

(2) Der Prüfling kann für die Diplomarbeit und die mündlichen Fachprüfungen Prüfende vorschlagen. Auf die Vorschläge soll nach Möglichkeit Rücksicht genommen werden, sie begründen jedoch keinen Anspruch.

(3) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, daß dem Prüfling die Namen der Prüfenden rechtzeitig, mindestens zwei Wochen vor dem Termin der jeweiligen Prüfung bekanntgegeben werden.

(4) Für die Prüfenden und Beisitzenden gilt § 5 Abs. 7 Satz 2 u. 3 entsprechend.

§7

Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen im Diplomstudiengang Biologie an anderen deutschen wissenschaftlichen Hochschulen werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet. Dasselbe gilt für Diplom-Vorprüfungen.

(2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen oder an anderen als wissenschaftlichen deutschen Hochschulen werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird.

Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen, die an ausländischen Hochschulen erbracht wurden, werden auf Antrag angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des Diplomstudiengangs Biologie an der Universität Bonn im wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbewertung vorzunehmen. Für die Gleichwertigkeit von Studienzeiten und Studienleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend. Absprachen im Rahmen von Hochschul-Partnerschaften sind gegebenenfalls zu beachten. Soweit Äquivalenzbescheinigungen nicht vorliegen, entscheidet der Prüfungsausschuß über die Anerkennung. Im übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

(3) Für die Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien oder in vom Land Nordrhein-Westfalen in Zusammenarbeit mit den anderen Ländern und dem Bund entwickelten Fernstudieneinheiten gelten Abs. 1 und 2 entsprechend.

(4) Leistungen, die mit einer erfolgreich abgeschlossenen Ausbildung an dem Versuch Oberstufenkolleg Bielefeld in dem Wahlfach Biologie erbracht worden sind, werden als Studienleistungen auf das Grundstudium angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit nachgewiesen wird.

(5) Studienbewerberinnen bzw. Studienbewerber, die aufgrund einer Einstufungsprüfung gemäß § 66 UG berechtigt sind, das Studium in einem höheren Fachsemester aufzunehmen, werden die in der Einstufungsprüfung nachgewiesenen Kenntnisse und Fähigkeiten auf Studienleistungen des Grundstudiums und auf Prüfungsleistungen der Diplom-Vorprüfung angerechnet. Die Feststellungen im Zeugnis über die Einstufungsprüfung sind für den Prüfungsausschuß bindend.

(6) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und nach Maßgabe der Prüfungsordnung in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der

Vermerk ‘bestanden‘ aufgenommen. Die Anrechnung wird im Zeugnis gekennzeichnet.

(7) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 5 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen die im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Die bzw. der Studierende hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

(8) Zuständig für Anrechnungen nach den Absätzen 1-5 ist der Prüfungsausschuß. Vor Feststellungen über die Gleichwertigkeit können die zuständigen Fachvertreter gehört werden.

§8

Versäumnis, Fristunterbrechung, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Der Prüfling kann sich von jeder Fachprüfung bis spätestens eine Woche vor dem jeweiligen Prüfungstermin schriftlich abmelden. Maßgebend ist das Datum des Eingangs beim Prüfungsausschuß.

(2) Eine Prüfungsleistung gilt als mit ‘nicht ausreichend‘ (5,0) bewertet, wenn der Prüfling zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn sie bzw. er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(3) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuß unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Prüflings kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes und in Zweifelsfällen ein Attest eines von der Hochschule benannten Arztes verlangt werden. Erkennt der Prüfungsausschuß die Gründe an, wird dem Prüfling dies schriftlich mitgeteilt und ein neuer Termin bzw. eine neue Frist festgesetzt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(4) Auf Antrag einer Kandidatin sind die Mutterschutzfristen, wie sie im jeweils gültigen Gesetz zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (MSchG) festgelegt sind, entsprechend zu berücksichtigen. Dem Antrag sind die erforderlichen Nachweise beizufügen. Die Mutterschutzfristen unterbrechen jede Frist nach dieser Prüfungsordnung; die Dauer des Mutterschutzes wird

nicht in die Frist eingerechnet.

(5) Auf Antrag sind die Fristen des Erziehungsurlaubs nach Maßgabe des jeweils gültigen Gesetzes über die Gewährung von Erziehungsgeld und Erziehungsurlaub (BERzGG) zu berücksichtigen.

Der Prüfling muß spätestens vier Wochen vor dem Zeitpunkt, von dem ab er den Erziehungsurlaub antreten will, dem Prüfungsausschuß unter Beifügung der erforderlichen Nachweise schriftlich mitteilen, für welchen Zeitraum oder für welche Zeiträume er Erziehungsurlaub in Anspruch nehmen will. Der Prüfungsausschuß hat zu prüfen, ob die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, die bei einer Arbeitnehmerin oder einem Arbeitnehmer einen Anspruch auf Erziehungsurlaub nach dem BERzGG auslösen würden, und teilt das Ergebnis sowie gegebenenfalls den neuen Termin bzw. die neue Frist dem Prüfling unverzüglich mit. Die Bearbeitungszeit für die Diplomarbeit kann nicht durch den Erziehungsurlaub unterbrochen werden. Das gestellte Thema gilt als nicht ausgegeben. Nach Ablauf des Erziehungsurlaubs erhält der Prüfling ein neues Thema.

(6) Versucht der Prüfling, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von den jeweiligen Prüfenden oder Aufsichtführenden nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistungen ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Die Gründe für den Ausschluß sind aktenkundig zu machen. Wird der Prüfling von der weiteren Erbringung der Prüfungsleistungen ausgeschlossen, kann er innerhalb von 14 Tagen verlangen, daß diese Entscheidung vom Prüfungsausschuß überprüft wird.

(7) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind dem Prüfling unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Vor der Entscheidung ist dem Prüfling Gelegenheit zum Gehör zu geben.

II. Diplom-Vorprüfung

§9

Zulassung

(1) Zur Diplom-Vorprüfung bzw. zu Teilen derselben kann nur zugelassen werden, wer

1. das Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine oder einschlägige fachgebundene Hochschulreife) oder eine durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannte Zugangsberechtigung besitzt,

2. mindestens das letzte Semester vor der Meldung zur Diplom-Vorprüfung an der Universität Bonn für den Diplomstudiengang Biologie eingeschrieben oder gemäß §70 Abs. 1 UG als Zweithörerin bzw. Zweithörer zugelassen ist,

3. nach näherer Bestimmung der Studienordnung an den Lehrveranstaltungen des Grundstudiums im Diplomstudiengang Biologie teilgenommen hat und dies durch Leistungsnachweise bzw. Teilnahmenachweise über folgende Lehrveranstaltungen belegt:

3.1 Biologischer Grundkurs I (Vorlesung und Praktikum)	ein Leistungsnachweis
3.2 Biologischer Grundkurs II (Vorlesung und Praktikum)	ein Leistungsnachweis
3.3 Mikrobiologischer Grundkurs	ein Leistungsnachweis
3.4- Funktionelle Pflanzenanatomie oder -Anatomie und Histologie der Tiere (Praktika)	ein Leistungsnachweis
3.5- Pflanzenphysiologischer Kurs oder -Tierphysiologischer Kurs	ein Leistungsnachweis
3.6- Morphologie, Systematik und Bestimmen niederer Pflanzen oder -Morphologie, Systematik und Bestimmen der Blütenpflanzen oder -Bestimmen niederer Tiere oder -Bestimmen höherer Tiere	ein Leistungsnachweis
3.73 Exkursionen für Anfänger	je ein Teilnahmenachweis

Zusätzlich zu den sechs mit Leistungsnachweis abzuschließenden Kursen müssen von den unter 3.4 bis 3.6 aufgeführten Kursen zwei weitere gewählt werden, die mit je einem Teilnahmenachweis abzuschließen sind. Werden von den Kursen unter 3.4 und 3.5 zwei botanische bzw. zwei zoologische Kurse mit Leistungsnachweis gewählt, so muß von den zwei zusätzlichen Kursen mit

Teilnahmenachweis einer aus der jeweils anderen Fachrichtung aus 3.4 bzw 3.5 gewählt werden.

3.8 Mathematik für Biologen (Vorlesung mit Übungen)	ein Leistungsnachweis
3.9 Chemisches Praktikum	ein Leistungsnachweis
3.10 Physikalisches Praktikum	ein Leistungsnachweis

(2) Die Zulassung zu den vorgezogenen Fachprüfungen in Chemie und/oder Physik gemäß § 11 Abs. 5 erfolgt, wenn der dem Prüfungsfach entsprechende Leistungsnachweis gemäß Abs. 1 Nr. 3 vorgelegt wird.

(3) Die Zulassungsvoraussetzungen nach Absatz 1 Nr. 3 werden im Falle von Anrechnungen nach § 7 durch entsprechende Feststellungen über die Einstufungsprüfung ganz oder teilweise ersetzt.

(4) Der Antrag auf Zulassung ist schriftlich an die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. Dem Antrag sind beizufügen:

1. die Nachweise über die in Abs. 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen;
2. der Nachweis der abgelegten Fachsemester (Studierendenausweis und Studienbuch) und eine vollständige Aufstellung der besuchten Lehrveranstaltungen;
3. eine Erklärung darüber, ob der Prüfling bereits eine Diplom-Vorprüfung oder eine Diplomprüfung in Biologie nicht oder endgültig nicht bestanden hat, ob der Prüfungsanspruch durch Versäumnis einer Wiederholungsfrist verloren wurde oder ob er sich in einem anderen Prüfungsverfahren eines Diplomstudienganges Biologie befindet;
4. eine Erklärung darüber, ob der Prüfling gegebenenfalls einer Zulassung von Zuhörenden bei einer mündlichen Prüfung zustimmt;
5. die Angabe der gewünschten Prüfenden sowie der vorgesehenen Prüfungstermine;

(5) Ist es der Kandidatin bzw. dem Kandidaten nicht möglich, eine der nach Absatz 3 erforderlichen Unterlagen in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuß gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

§ 10

Zulassungsverfahren

- (1) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuß oder gemäß § 5 Absatz 3 dessen Vorsitzende(r).
- (2) Die Zulassung zur Diplom-Vorprüfung darf nur abgelehnt werden, wenn
 - a) die in § 9 Abs. 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
 - b) die Unterlagen unvollständig sind oder
 - c) die Kandidatin bzw. der Kandidat die Diplom-Vorprüfung oder die Diplomprüfung im Studiengang Biologie an einer deutschen wissenschaftlichen Hochschule endgültig nicht bestanden hat oder
 - d) die Kandidatin bzw. der Kandidat sich in einem anderen Prüfungsverfahren des Diplomstudiengangs Biologie befindet.

§ 11

Ziel, Umfang und Art der Diplom-Vorprüfung

- (1) Durch die Diplom-Vorprüfung soll der Prüfling nachweisen, daß er das Ziel des Grundstudiums erreicht hat und daß er sich insbesondere die inhaltlichen Grundlagen und Zusammenhänge der Biologie, ein methodisches Instrumentarium sowie die systematische Orientierung und die Grundkenntnisse in den Nachbarwissenschaften erworben hat, die erforderlich sind, um das weitere Studium mit Erfolg fortzusetzen.
- (2) Die Diplom-Vorprüfung besteht aus vier mündlichen Fachprüfungen, und zwar:
 1. einer Prüfung (§12 Abs.2) in Botanik zusammen mit einem der Fächer Zellbiologie, Genetik oder Mikrobiologie nach Wahl des Prüflings.
 2. einer Prüfung (§ 12 Abs.2) in Zoologie zusammen mit einem der Fächer Zellbiologie, Genetik oder Mikrobiologie nach Wahl des Prüflings.
 3. einer Prüfung in Chemie
 4. einer Prüfung in Physik
- (3) Gegenstände der Fachprüfungen sind die entsprechenden Lehrinhalte des Pflicht- und gewählten Wahlpflichtbereichs des Grundstudiums gemäß der Studienordnung.

(4) Die Fachprüfungen der Diplom-Vorprüfung müssen innerhalb von 30 Tagen abgelegt werden, soweit nicht die Fachprüfungen in Physik und/oder Chemie gemäß Abs. 5 vorgezogen werden. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Prüfungsausschusses.

(5) Die Fachprüfungen in Chemie und Physik können vorzeitig abgelegt werden. Die Zulassung zu der jeweiligen vorgezogenen Fachprüfung erfolgt unter den Voraussetzungen des § 9 Abs. 1 und 2. Die Frist für den Antrag auf Zulassung regelt § 4 Abs. 2 Satz 2. Vorgezogene Fachprüfungen müssen spätestens bis zum Ende der Vorlesungszeit des 4. Fachsemesters abgelegt sein.

(6) Macht der Prüfling durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, daß er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Prüfling zu gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

(7) Prüfungsleistungen der Diplom-Vorprüfung können durch gleichwertige Leistungen im Rahmen einer Einstufungsprüfung gemäß § 66 Abs. 1 UG ersetzt werden.

§ 12

Mündliche Prüfungen

(1) In den mündlichen Prüfungen soll der Prüfling nachweisen, daß er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Durch die mündlichen Prüfungen soll ferner festgestellt werden, ob der Prüfling über breites Grundlagenwissen verfügt.

(2) Mündliche Fachprüfungen werden als Einzelprüfungen abgelegt. Die Prüfungen nach § 11 Abs.2 Nrn. 1 und 2 werden vor je zwei Prüfenden als Kollegialprüfungen, die Prüfungen nach § 11 Abs.2 Nrn. 3 und 4 vor jeweils einer/einem Prüfenden in Gegenwart der/des sachkundigen Beisitzenden abgelegt. Hierbei wird jeder Prüfling in einem Prüfungsfach grundsätzlich nur von einer/einem Prüfenden geprüft. Die Prüfungsleistungen in den beiden Fächern einer Kollegialprüfung werden von beiden Prüfenden mit einer gemeinsamen Note gemäß § 13 Abs. 1 bewertet, Vor der Festsetzung der Note einer Fachprüfung, die keine Kollegialprüfung ist, wird die bzw. der Beisitzende gehört.

(3> Die Fachprüfungen nach § 11 Abs. 2 Nrn. 1 und 2 dauern mindestens 30 und höchstens 45 Minuten, die Fachprüfungen nach § 11 Abs. 2 Nrn. 3 und 4 mindestens 20 und höchstens 30 Minuten.

(4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung in den einzelnen Fächern sind in einem Protokoll nachprüfbar festzuhalten. Das Ergebnis der Prüfung ist dem Prüfling im Anschluß an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.

(5) Studierende, die sich zu einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sollen nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, der Prüfling widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

§ 13

Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfenden festgesetzt, bei Kollegialprüfungen von beiden beteiligten Prüfenden gemeinsam. Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:

- 1 = sehr gut eine hervorragende Leistung;
- 2 = gut eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
- 3 = befriedigend = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
- 4 = ausreichend = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
- 5 = nicht ausreichend = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Leistungen können die Ziffern um 0,3 erniedrigt ("plus") oder erhöht ("minus") werden; dabei sind die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 ausgeschlossen.

(2) Aus den Noten der einzelnen Fachprüfungen wird die Gesamtnote als arithmetisches Mittel gebildet, wobei die einzelnen Fachnoten gleich gewichtet werden. Bei der Bildung der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(3) Eine Fachprüfung ist bestanden, wenn die Fachnote mindestens “ausreichend“ (4,0) ist.

(4) Die Diplom-Vorprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Fachprüfungen mindestens mit der Note “ausreichend“ (4,0) bewertet worden sind. Die Gesamtnote einer bestandenen Prüfung lautet:

bei einem Durchschnitt bis 1,5	= sehr gut
bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5	= gut
bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5	= befriedigend
bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0	= ausreichend

§ 14

Wiederholung der Diplom-Vorprüfung

(1) Die Diplom-Vorprüfung kann jeweils in den Fächern, in denen sie nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt, zweimal wiederholt werden. Fehlversuche in dem selben Fach an anderen Hochschulen sind anzurechnen. Eine dritte Wiederholung ist ausgeschlossen.

(2) Der Prüfungsausschuß bestimmt die Fristen, innerhalb derer Wiederholungsprüfungen abgelegt werden sollen. Die Wiederholungsprüfung ist frühestens einen Monat nach der letzten vorausgegangenen Prüfung möglich; sie soll innerhalb von sechs Monaten nach Abschluß der nicht bestandenen Fachprüfung abgelegt werden.

(3) Die erste Wiederholungsprüfung findet vor denselben bzw. der/demselben Prüfenden statt. Für eine zweite Wiederholungsprüfung ist ein Wechsel der Prüfenden zulässig. An Wiederholungsprüfungen nimmt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses oder ein anderes Mitglied des Prüfungsausschusses aus der Gruppe der Professorinnen bzw. Professoren teil.

(4) Versäumt der Prüfling, sich innerhalb von drei Jahren nach einer mit “nicht ausreichend“ bewerteten Fachprüfung oder- bei Nichtbestehen mehrerer Fachprüfungen- nach der letzten nicht bestandenen Fachprüfung zur Wiederholungsprüfung zu melden, verliert er den Prüfungsanspruch, es sei denn, er weist nach, daß er das Versäumnis dieser Frist nicht zu vertreten hat. Die erforderlichen Feststellungen trifft der Prüfungsausschuß.

§ 15

Zeugnis

(1) Über die bestandene Diplom-Vorprüfung wird unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen nach dem Erbringen der letzten Prüfungsleistung, ein Zeugnis ausgestellt, das die einzelnen Fachnoten und die Gesamtnote enthält. Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Das Zeugnis ist von der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

(2) Ist die Diplom-Vorprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, erteilt die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Prüfling hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang und innerhalb welcher Frist Prüfungsleistungen der Diplom-Vorprüfung wiederholt werden können.

(3) Der Bescheid über die nicht bestandene Diplom-Vorprüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(4) Hat der Prüfling die Diplom-Vorprüfung nicht bestanden, wird auf Antrag gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise und der Exmatrikulationsbescheinigung eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Note sowie die zum Bestehen der Diplom- Vorprüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen läßt daß die Diplom-Vorprüfung nicht bestanden ist.

II. Diplomprüfung

§ 16

Zulassung

(1) Zur Diplomprüfung kann nur zugelassen werden, wer

1. das Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine oder einschlägige fachgebundene Hochschulreife) oder aufgrund einer Einstufungsprüfung gemäß § 7 Abs. 5 die Berechtigung zum Studium besitzt;
2. die Diplom-Vorprüfung im Studiengang Biologie oder eine gemäß § 7 Abs. 2 als gleichwertig angerechnete Prüfung bestanden hat.
3. an der Universität Bonn für den Diplomstudiengang Biologie eingeschrieben oder gemäß § 70 Abs. 2 UG als Zweithörerin oder Zweithörer zugelassen ist;

4. nach näherer Bestimmung der Studienordnung an den Lehrveranstaltungen des Hauptstudiums im Diplomstudiengang Biologie teilgenommen und dies durch Leistungsnachweise bzw. Teilnahmenachweise über folgende Lehrveranstaltungen belegt:

- sieben vierwöchige, ganztägige biologische Blockpraktika, von denen eines als Laborblock-Praktikum abgeleistet werden kann. Das Laborblock-Praktikum kann gegebenenfalls extern, auch als Berufspraxis-Praktikum abgeleistet werden. Die regulären Blockpraktika werden mit je einem Leistungsnachweis, das Laborblock-Praktikum mit einem Teilnahmenachweis abgeschlossen (sechs Leistungsnachweise, ein Teilnahmenachweis).
- drei biologische Seminare (drei Teilnahmenachweise)

(2) In dem Antrag auf Zulassung zur Diplomprüfung sind die gewählten Prüfungsfächer gemäß § 17 und gegebenenfalls die Zusatzfächer gemäß § 21 zu bezeichnen.

(3) Im übrigen gelten die §§ 9 und 10 entsprechend.

§ 17

Umfang und Art der Diplomprüfung

(1) Die Diplomprüfung besteht aus

1. je einer mündlichen Fachprüfung in einem Hauptfach und in zwei Nebenfächern gemäß Absatz 2;

2. der Diplomarbeit.

Die Diplomarbeit soll nach erfolgreicher Ablegung der mündlichen Fachprüfungen angefertigt werden. Wird auf begründeten Antrag die Diplomarbeit ausnahmsweise vor den mündlichen Fachprüfungen angefertigt, muß die erste der mündlichen Fachprüfungen spätestens 3 Monate nach Abgabe der Diplomarbeit abgelegt werden.

(2) Als Prüfungsfächer können gewählt werden

1. als Hauptfach:

- a) Botanik
- b) Zoologie
- c) Zellbiologie
- d) Genetik
- e) Mikrobiologie
- f) Theoretische Biologie mit besonderer Berücksichtigung eines der Fächer

nach den Buchstaben a bis e.

2. als erstes Nebenfach:

- a) Botanik
- b) Zoologie
- c) Zellbiologie
- d) Genetik
- e) Mikrobiologie
- f) Paläontologie

3. als zweites Nebenfach:

- a) Biochemie
- b) Chemie
- c) Geographie
- d) Geologie
- e) Informatik
- f) Mathematik
- g) Meteorologie
- h) Physik
- i) Bodenkunde

(3) Gegenstände der Fachprüfungen sind die entsprechenden Lehrinhalte der Lehrveranstaltungen des Studiums gemäß der Studienordnung.

(4) Die Fachprüfungen der Diplomprüfung müssen in einem Prüfungszeitraum von 30 Tagen abgelegt werden.

(5) § 11 Abs. 6 gilt entsprechend

§ 18

Mündliche Prüfungen

(1) Die mündlichen Fachprüfungen im Rahmen der Diplomprüfung werden vor einer/einem Prüfenden in Gegenwart einer/eines sachkundigen Beisitzenden abgelegt, im Fach Theoretische Biologie jedoch als Kollegialprüfung, wobei die/der zweite Prüfende das besonders zu berücksichtigende Fach zu vertreten

hat. § 17 Abs. 3 bleibt unberührt.

(2) Die Fachprüfung dauert im Hauptfach 45 Minuten, in jedem Nebenfach mindestens 30 und höchstens 45 Minuten.

(3) Im übrigen gilt § 12 Abs. 4 u. 5 entsprechend.

§ 19

Diplomarbeit

(1) Die Diplomarbeit ist in der Regel eine experimentelle Arbeit, sie soll zeigen, daß der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus der Biologie selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und die Ergebnisse verständlich darzustellen. Der Textteil der Diplomarbeit sollte in der Regel 60 Seiten (Richtwert) nicht überschreiten.

(2) Die Diplomarbeit kann von jeder Professorin bzw. jedem Professor sowie allen übrigen Habilitierten, die im Fach Biologie an der Universität Bonn tätig sind, ausgegeben und betreut werden. Mit Zustimmung der/des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses kann die Diplomarbeit in einer Einrichtung außerhalb der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät oder außerhalb der Hochschule durchgeführt werden, wenn sie von einer Professorin oder Professor bzw. einer Wissenschaftlerin oder einem Wissenschaftler mit Habilitation oder vergleichbarer Qualifikation betreut wird.

(3) Dem Prüfling ist Gelegenheit zu geben, Vorschläge für das Thema der Diplomarbeit zu machen.

(4) Auf Antrag sorgt die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, daß der Prüfling rechtzeitig ein Thema für eine Diplomarbeit erhält. Die Ausgabe des Themas der Diplomarbeit erfolgt über die/den Vorsitzende(n) des Prüfungsausschusses. Sie muß spätestens drei Monate nach der letzten Fachprüfung der mündlichen Diplomprüfung erfolgen. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.

(5) Die Diplomarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Prüflinge aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen

nach Abs. 1 erfüllt.

(6) Die Bearbeitungszeit für die Diplomarbeit beträgt höchstens neun Monate. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Diplomarbeit sind von der Betreuerin bzw. dem Betreuer so zu begrenzen, daß die Frist zur Bearbeitung der Diplomarbeit eingehalten werden kann. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Monate der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuß auf begründeten Antrag des Prüflings die Bearbeitungszeit ausnahmsweise bis zu vier Wochen, bei einem empirischen, experimentellen oder mathematischen Thema bis zu sechs Wochen verlängern.

(7) Bei der Abgabe der Diplomarbeit hat die Kandidatin bzw. der Kandidat schriftlich zu versichern, daß die Arbeit - bei einer Gruppenarbeit der entsprechend gekennzeichnete Anteil -selbständig verfaßt und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden.

§ 20

Annahme und Bewertung der Diplomarbeit

(1) Die Diplomarbeit ist fristgemäß bei der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses in zwei Ausfertigungen abzuliefern. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Wird die Diplomarbeit ohne triftigen Grund nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet.

(2) Die Diplomarbeit ist von zwei Prüfenden, von denen mindestens eine(r) Professorin oder Professor bzw. habilitierte(r) Wissenschaftler(in) und Mitglied der Universität Bonn sein muß, unabhängig voneinander zu begutachten und zu benoten. Eine(r) der Prüfenden soll die/derjenige sein, die/der die Arbeit betreut hat. Die/Der zweite Prüfende wird von der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmt. Betreuer(in) oder Prüfling können die/den zweite(n) Prüfende(n) vorschlagen.

(3) Die Bewertung ist entsprechend § 13 Abs. 1 vorzunehmen und in der Regel innerhalb von vier Wochen, spätestens jedoch bis acht Wochen nach Abgabe der Diplomarbeit in einem schriftlichen Gutachten zu begründen und dem Prüfling mitzuteilen. Liegen nach vier Wochen Umstände vor, die einen fristgerechten Eingang eines oder beider Gutachten nicht erwarten lassen, so kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses andere Gutachter bestimmen.

(4) Die Note der Diplomarbeit wird als arithmetisches Mittel der beiden Einzelbewertungen gebildet, sofern die Differenz nicht mehr als 2,0 beträgt.

Beträgt die Differenz mehr als 2,0, wird von der/dem Prüfungsausschußvorsitzenden ein/e dritte(r) Prüfende(r) zur Bewertung der Diplomarbeit bestimmt. In diesem Fall wird die Note der Diplomarbeit als arithmetisches Mittel der drei Noten gebildet. Die Diplomarbeit kann jedoch in jedem Fall nur dann "ausreichend" (4,0) oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei Noten "ausreichend" (4,0) oder besser sind und das arithmetische Mittel der Noten mindestens 4,0 beträgt. Andernfalls wird die Diplomarbeit mit "nicht ausreichend" bewertet.

§ 21 Zusatzfächer

(1) Der Prüfling kann sich in bis zu zwei weiteren als den vorgeschriebenen Fächern einer Prüfung unterziehen (Zusatzfächer). Die für die Zulassung erforderlichen Studien- und Leistungsnachweise und die Prüfungsanforderungen bestimmt der/die fachlich zuständige Prüfende bzw. die Prüfenden.

(2) Für das Zusatzfach Ökologie und Umwelt müssen folgende Leistungen erbracht werden:

- Vorlesungen Ökologie und Umwelt 1 und II;
- zusätzlich zu den drei biologischen Seminaren (§ 16, Abs. 1, Nr. 4) müssen zwei Seminare aus dem Bereich Ökologie und Umwelt abgeleistet werden;
- von den erforderlichen sieben biologischen Blockpraktika (§ 16 Abs. 1 Nr. 4) müssen zwei aus dem Bereich Ökologie und Umwelt gewählt werden (zwei Leistungsnachweise);
- das Thema der Diplomarbeit muß aus dem Bereich Ökologie und Umwelt kommen.

Die Vorlesungen Ökologie und Umwelt 1 und II sowie die beiden zusätzlichen Seminare aus dem Bereich Ökologie und Umwelt werden jeweils durch eine studienbegleitende Prüfung abgeschlossen. Die Note im Zusatzfach Ökologie und Umwelt ergibt sich als arithmetisches Mittel dieser vier Prüfungen entsprechend § 13 Abs. 2.

(3) Prüfungen in Zusatzfächern unterliegen nicht der Prüfungsfrist nach § 17 Abs. 4. Sie müssen spätestens sechs Wochen nach Abgabe der Diplomarbeit abgeschlossen sein.

(4) Das Ergebnis der Prüfung in den Zusatzfächern wird auf Antrag des Prüflings in das Zeugnis aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen.

§ 22

Bewertung der Prüfungsleistungen

- (1) Für die Bewertung der mündlichen Fachprüfungen und der Diplomarbeit gilt § 13 entsprechend. Die Diplomprüfung ist bestanden, wenn sämtliche mündlichen Fachprüfungen und die Diplomarbeit mindestens mit der Note "ausreichend" (4,0) bewertet worden sind.
- (2) Die Gesamtnote wird als arithmetisches Mittel der Fachnoten und der Note der Diplomarbeit gebildet, wobei die Note der Diplomarbeit zweifach gewichtet wird. Im übrigen gilt § 13 Abs. 2 und 3 entsprechend.
- (3) Anstelle der Gesamtnote 'sehr gut' gemäß § 13 Abs. 3 wird auf schriftlich begründeten Vorschlag beider Prüfer der Diplomarbeit und mit Zustimmung der/des Prüfungsausschussvorsitzenden das Gesamturteil, mit Auszeichnung bestanden" erteilt, wenn die Diplomarbeit und alle mündlichen Fachprüfungen mit 1,0 bewertet worden sind.

§ 23

Freiversuch

Zur Erreichung des Ziels der Studienzeiterkürzung werden für Fachprüfungen des Hauptstudiums innerhalb der Regelstudienzeit Freiversuche gewährt. Für den Freiversuch gelten die Regelungen des § 90 a Universitätsgesetz.

§ 24

Wiederholung der Diplomprüfung

- (1) Jede Fachprüfung der mündlichen Diplomprüfung kann bei "nicht ausreichenden" Leistungen zweimal wiederholt werden. Eine dritte Wiederholung ist ausgeschlossen. Im übrigen gilt § 14 entsprechend.
- (2) Die Diplomarbeit kann bei "nicht ausreichenden" Leistungen einmal wiederholt werden. Eine Rückgabe des Themas der Diplomarbeit in der in § 19 Abs. 6 Satz 3 genannten Frist ist jedoch nur zulässig, wenn der Prüfling bei der Anfertigung seiner ersten Diplomarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

§ 25

Zeugnis

(1) Über die bestandene Diplomprüfung ist unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, ein Zeugnis auszustellen, das die in den Fachprüfungen erzielten Noten und die Gesamtnote enthält. In das Zeugnis wird auch das Thema der Diplomarbeit und deren Note aufgenommen. Auf Antrag des Prüflings kann die bis zum Abschluß der Diplomprüfung benötigte Fachstudiendauer in das Zeugnis aufgenommen werden. § 15 Abs. 2-4 gelten entsprechend. Das Zeugnis ist von der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

(2) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

§ 26

Diplomurkunde

(1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird dem Prüfling die Diplomurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des Diplomgrades gemäß § 2 beurkundet.

(2) Das Diplom wird von der Dekanin oder dem Dekan der Fakultät und der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät versehen.

LV. Schlußbestimmungen

§ 27

Ungültigkeit der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung

(1) Hat der Prüfling bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuß nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne daß die Kandidatin bzw. der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Prüfling die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuß unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.

(3) Der Kandidatin bzw. dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und ggf. ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Diplomurkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung für ‘nicht bestanden‘ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 28

Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Dem Prüfling wird auf Antrag innerhalb eines Jahres nach Abschluß des Prüfungsverfahrens Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfenden und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

(2) Der Antrag ist binnen eines Monats nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses bei der/dem Prüfungsausschußvorsitzenden zu stellen. Die/Der Prüfungsausschußvorsitzende bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme. Die Anfertigung von Kopien ist nicht zulässig.

§ 29

Aberkennung des Diplomgrades

Der Diplomgrad kann aberkannt werden, wenn sich nachträglich herausstellt, daß er durch Täuschung erworben worden ist oder wenn wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung irrtümlich als gegeben angesehen worden sind. Über die Aberkennung entscheidet die Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultät der Universität Bonn.

§ 30

Übergangsbestimmungen

(1) Diese Prüfungsordnung findet auf alle Studierenden Anwendung, die im Wintersemester 1997/98 und später erstmalig für den Diplomstudiengang Biologie an der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität eingeschrieben worden sind.

Studierende, die bei Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung bereits die Diplom-

Vorprüfung bestanden haben, legen die Diplomprüfung nach der im Sommersemester 1997 geltenden Prüfungsordnung ab, es sei denn, daß sie die Anwendung der neuen Prüfungsordnung bei der Zulassung zur Prüfung schriftlich beantragen.

Studierende, die vor dem Wintersemester 1997/98 für den Diplom-Studiengang Biologie an der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität eingeschrieben worden sind und die DiplomVorprüfung noch nicht bestanden haben, legen diese und die Diplomprüfung nach der im Sommersemester 1997 geltenden Prüfungsordnung ab; auf Antrag des Prüflings wird schon für die Diplom-Vorprüfung die neue Prüfungsordnung angewendet. Der Antrag auf Anwendung der neuen Prüfungsordnung ist unwiderruflich.

(2) Wiederholungsprüfungen sind grundsätzlich nach der Prüfungsordnung abzulegen, nach der die Erstprüfung abgelegt wurde.

§ 31

Inkrafttreten und Veröffentlichung

(1) Diese Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Biologie an der Universität Bonn vom 3. Februar 1990 (GABI. NW. 5. 171), zuletzt geändert durch Satzung vom 15. September 1992 (GABI. NW. II 5. 331), außer Kraft § 30 bleibt unberührt.

(2) Diese Prüfungsordnung wird im Gemeinsamen Amtsblatt des Ministeriums für Schule und Weiterbildung und des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein- Westfalen (GABI.NW.) veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät vom 7. 02. 1996, vom 30.10.1996, vom 27.11.1996 und vom 4.06.1997 und des Senats der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität vom 26.02.996 und 11.11.1996 und vom 2.07.1997 sowie meiner Genehmigung vom heutigen Tag, 1 23 21.

Bonn, den 26. August 1997

Der Rektor
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
Universitätsprofessor Dr. Klaus Borchard